

## Bekanntmachung der Gemeinde Bentzin

### Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Bentzin über den Bebauungsplan Nr. 8 „Wohngebiet am Lindenweg West“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentzin hat in Ihrer Sitzung am 12.02.2021 den Bebauungsplan Nr. 8 „Wohngebiet am Lindenweg West“, Stand Februar 2021, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begründung, gemäß § 10 Abs. 1 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Satzung beschlossen und gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von etwa 1,3 ha. Er erstreckt sich im Süden des Ortsteils Zarrenthin der Gemeinde Bentzin. Innerhalb des Planungsraums liegt die Teilfläche des Flurstücks 3 der Flur 5 in der Gemarkung Zarrenthin Leussin.



Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Bentzin über den Bebauungsplan Nr. 8 „Wohngebiet am Lindenweg West“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Satzung der Gemeinde Bentzin über den Bebauungsplan Nr. 8 „Wohngebiet am Lindenweg West“ tritt mit Ablauf des 26. Februar 2021 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan einschließlich der Begründung von diesem Tage an im Amt Jarmen-Tutow, Bauamt, Lindenstraße 13 in 17126 Jarmen, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die o. g. Unterlage ins Internet unter der Adresse [www.amt-jarmen-tutow.de](http://www.amt-jarmen-tutow.de) sowie dem Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgans sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Jarmen, den 15.02.2021

  
G. Gawrich  
Bürgermeisterin

